

Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz vom 06.10.2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der
Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen* ein. Der KOK e.V. vernetzt erfolgreich die Mehrheit der in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs; Mitgliedsorganisationen sind neben spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen. Der KOK versteht sich dabei als Interessenvertretung, die sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung sowie für die Durchsetzung der Rechte Betroffener einsetzt. Die Stärkung der Rechte und der Schutz der Betroffenen stehen dabei im Fokus.

In dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die für unsere Mitgliedsorganisationen und für Betroffene von Menschenhandel wesentlichen Kernpunkte.

1. Stärkung des Schutzes von Zeug*innenadressen in der StPO (§§ 68, 200, 222 StPO)

Die Adressen von Betroffenen von Menschenhandel als Zeug*innen im Strafverfahren zu schützen ist wichtig. Die Änderungen der entsprechenden Normen in der StPO werden daher begrüßt. Handlungsbedarf wird aber in der Anwendung dieser Schutznormen gesehen. Die KOK-Mitgliederorganisation berichten regelmäßig von freigegebenen Adressen. Die Regelungen zum Schutz der Betroffenen dürfen nicht mehr übersehen werden, sondern müssen in jedem Fall beachtet und angewendet werden. Schulungen in diesem Bereich sind somit essentiell nötig, damit Staatsanwält*innen und Gerichte mehr sensibilisiert und auf diese rechtlichen Regelungen aufmerksam gemacht werden.

2. Einführung eines einheitlichen und legal definierten Begriffs der*des Verletzten

Der KOK begrüßt die Einführung einer Definition und die Vereinheitlichung des Begriffs der*des „Verletzten“ in § 373 b StPO. Auch begrüßen wir die Beibehaltung des Begriffs „Verletzte“ gegenüber dem Begriff des „Opfers“, da dieser unvoreingenommen ist und die betroffene Person nicht entmachtet. Wichtig ist auch die Aufnahme des*der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährt*in in den Katalog der mit der*dem Verletzten gleichgestellten Personen.

3. Belehrung der*des Beschuldigten

Die geplante Einfügung in § 114 b Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO, dass auch verhaftete Beschuldigte Informationen erhalten über das Recht, einen Verteidiger konsultieren zu können und Informationen zu bestehenden anwaltlichen Notdiensten erhalten müssen, sowie die geplante Einfügung in § 114 b Abs. 2 S. 1 Nr. 4b StPO, dass auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung eines

Pflichtverteidigers um eine Belehrung über die mögliche Kostenfolge des § 465 StPO ergänzt wird, ist seit langem überfällig und wird daher dringend empfohlen.

4. Einfügung des Schutzguts der sexuellen Selbstbestimmung im Gewaltschutzgesetz

Die geplante Aufnahme des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung im Gewaltschutzgesetz wird ausdrücklich begrüßt.

5. Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

Die geplanten Änderungen im Gerichtsdolmetschergesetz werden grundsätzlich begrüßt, sie könnten allerdings in der jetzigen Form weiter vertieft werden.

Dolmetscher*innen sind essentiell für die Verständigung des Gerichts und aller Verfahrensbeteiligter mit der betroffenen Person. Nicht ausreichend qualifizierte Dolmetscher*innen können somit negative Auswirkungen auf die Verständigung und das Verständnis der betroffenen Personen des Verfahrens haben. Dies kann zu einem Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG führen¹ oder zu kostenaufwändigen Vertagungen von Gerichtsverhandlungen oder Wiederholung von ganzen Verfahren sowie zur Zulassung der Revision in Strafprozessen. Ohne Dolmetscher*in ist ein fairer Prozess für viele Betroffene somit nicht möglich.

Die alleinige begriffliche Änderung von „Sprachkenntnissen“ zu „Fachkenntnissen“ in Art. 3 Abs. 1 GDolmG genügt dabei nicht. Es müssen vielmehr konkretere Regelungen über die Standards der Aus- und Weiterbildung getroffen werden.

Die Einfügung, „Fachkenntnisse“ bedeute, dass über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt werden soll, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird nicht erklärt, was unter „Grundkenntnissen“ verstanden wird.

Dolmetscher*innen in einem rechtlichen Umfeld müssen nicht nur die deutsche Rechtssprache kennen, sondern auch das deutsche Rechtssystem verstanden haben. Sie müssen zudem die Rechtssprache und das Rechtssystem des jeweiligen Sprachraums der zu dolmetschenden Sprache kennen, die einen ganz anderen juristischen Hintergrund haben können. Gerichtsdolmetscher*innen treffen auf die besondere Herausforderung, nicht nur Sprache zu übersetzen, sondern auch zwischen Rechtskulturen zu vermitteln.

Es wird somit vorgeschlagen, die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache zu definieren und um die Kenntnis des deutschen Rechtssystems und des Rechtssystems des jeweiligen Sprachraums der zu dolmetschenden Sprache zu erweitern.

Ob diese Kenntnisse dann tatsächlich vorliegen, sollte nicht nur durch eine Prüfung nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 nachgewiesen werden können, wie der Entwurf in § 3 Abs. 2 S. 2 des GDolmG vorschlägt. Ein Nachweis oder ein Test dieser Kenntnisse sollte erfolgen müssen.

¹ BVerwG, Beschluss vom 29.01.2004 - BVerwG 1 B 16.04 (<https://www.bverwg.de/290104B1B16.04.0>, zuletzt abgerufen: 09.11.2020).

Dolmetscher*innen, die in Verfahren von Betroffenen von Menschenhandel eingesetzt werden, sollten ebenso in der Thematik des Menschenhandels geschult werden, wie alle anderen Beteiligten solcher Verfahren. Von Bedeutung wären dabei auch Schulungen zum Thema Kultursensibilität und Trauma bzw. Posttraumatisches Belastungssyndrom. Ein professioneller Umgang der Dolmetscher*innen mit Betroffenen kann zu einer Vertrauensbasis führen und zu einer konkreteren und spezialisierten Übersetzung.

Diese genannten essentiellen Voraussetzungen von Gerichtsdolmetscher*innen sollten einheitlicher und konkreter geregelt werden. Es gibt kaum Bildungsmöglichkeiten speziell für Gerichtsdolmetscher*innen, die sich eben von regulären Dolmetscher*innen in entscheidenden Punkten unterscheiden können.

Solche Bildungsmöglichkeiten könnten bundeseinheitlich geregelt werden oder das Gerichtsdolmetschergesetz könnte inhaltliche Standards für Studienpläne für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Länder treffen, vergleichbar z.B. mit den Regelungen in § 5 a DRiG.

Sprache, Recht und Gesetz können sich im Laufe der Zeit auch ändern, sodass es wichtig ist, dass gerade Gerichtsdolmetscher*innen sich regelmäßig fortbilden. Den Standard, den Dolmetscher*innen bei der Vereidigung erfüllen müssen, sollten sie auch nach mehreren Jahren noch erfüllen.

Eine Fortbildungspflicht ist zwar in vielen Bundesländern bereits geregelt (bspw. in Nordrhein-Westfalen, aber nicht in Baden-Württemberg), sollte aber bundeseinheitlich festgelegt werden, sodass es keine Ausnahmen zu dieser Fortbildungspflicht mehr geben kann.

Auch müssen Gerichte dazu verpflichtet werden, mehr auf jeweilige Dialekte und Formen in den Sprachen zu achten und nicht nur nach einer Mutmaßung und Annahme von Sprachkenntnissen der betroffenen Person, eine*n Dolmetscher*in beauftragen. Hier muss vorher festgestellt werden, ob eine Person aus z.B. Ghana auch tatsächlich das britische oder amerikanische Englisch versteht und spricht oder ob sich ihr*sein lokal gesprochenes Englisch nicht zu sehr davon unterscheidet, sodass darauf spezialisierte Dolmetscher*innen angefragt werden müssen. Dadurch würde Übersetzungsfehlern vorgebeugt.

Problematisch ist in vielen Fällen auch, wenn Agenturen für Dolmetscher*innen beauftragt werden. Dies ist zwar einfach für Gerichte, da sie gebündelte Anfragen verschicken können. Allerdings berichten die Fachberatungsstellen, dass diese Agenturen oftmals unqualifizierte Dolmetscher*innen zu den Gerichten schicken. Für die Dolmetscher*innen selbst bedeutet dies, dass sie keine*n direkte*n Ansprechpartner*in bei den Gerichten haben und nur einen Teil der Bezahlung bekommen.

Eine Klarstellung, dass keine Agenturen beauftragt werden sollen, sondern nur natürliche Personen, wäre unserer Auffassung nach daher wichtig.

6. Ergänzung: Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter*innen in anerkannten Beratungsstellen

Ergänzend fordert der KOK im Rahmen des vorliegenden Entwurfs zur Fortentwicklung der StPO die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts aus beruflichen Gründen für Mitarbeiter*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Gewalt und Menschenhandel gem. § 53 StPO.

In Deutschland existieren zurzeit ca. 50 spezialisierte Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Ihr Ziel ist es, Betroffene bei der Verarbeitung des Erlebten und der Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen zu unterstützen, sie zu stabilisieren und gemeinsam neue Lebensperspektiven zu entwickeln. Auch die Prozessbegleitung der Betroffenen durch die Berater*innen spielt eine wichtige Rolle. Die Mitarbeiter*innen der FBS sind in der Regel Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr. 5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO besteht jedoch nicht.

Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO räumt Angehörigen bestimmter Berufsgruppen ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht ein, um den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, zu gewährleisten.

Auch für eine erfolgreiche Beratung und Unterstützung der Betroffenen von Gewalt und Menschenhandel ist die Schaffung einer stabilen Vertrauensbasis von zentraler Bedeutung. Der Geheimnisschutz gehört zu den essentiellen Beratungs- und Unterstützungsstandards in diesem Feld der sozialen Arbeit. Ohne diese Sicherheit finden viele Betroffene nicht den Weg in eine zielführende Beratung und Unterstützung. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit der in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit anvertrauten Informationen wird die Arbeit dieser Stellen erschwert. Sie ist Teil der unmittelbaren staatlichen Aufgabe der Unterstützung und Gewährleistung des Opferschutzes und liegt damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse.

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Mitarbeiter*innen in Opferhilfeeinrichtungen zu schaffen, ist längst überfällig. Infolge der derzeitigen Rechtslage geraten Mitarbeiter*innen dieser Fachberatungs- und Unterstützungsstellen immer wieder in große Konflikte, wenn sie in Ermittlungsverfahren Auskunft über den Inhalt vertraulich geführter Gespräche geben müssen. Ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt, wie er einem vergleichbaren öffentlichen Träger zusteht (§ 54 StPO), steht einem freien Träger nicht zu.

Das Schaffen eines Zeugnisverweigerungsrechts ergibt sich schon aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Nach Art. 8 (1) der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten. Diese haben im Interesse der Opfer zu handeln und sind ausdrücklich dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet. Das ist nur zu verwirklichen, wenn den Beratungs- und Unterstützungs Kräften zur Absicherung des Vertrauensverhältnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Wir schlagen deshalb vor, in § 53 Abs. 1 StPO folgendermaßen zu ergänzen.

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

- Mitarbeiter*innen in anerkannten Fachberatungs- und Unterstützungsstellen für Betroffene von Gewalt und Menschenhandel über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist.“

Dieses Recht würde die Fachberatung und Unterstützung von Betroffenen von Gewalt und Straftaten deutlich stärken.

Kriterien für die Anerkennung von Fachberatungsstellen könnten u.a. folgende sein:

- Anerkennung durch Behörde, Stiftung, Körperschaft oder Anstalt
- Unterstützung durch öffentliche Mittel
- In Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes
- Mitglied im KOK
- Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen ist sichergestellt durch FBS

Berlin, den 12.11.2020